

II-695 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

25.5.1965

262/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 249/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r c e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. N e u g e b a u e r und Genossen,  
betreffend wahrheitswidrige Feststellungen der Österreichischen  
Hochschülerschaft.

-.--.-.

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 7. April 1965 über-  
reichte Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend  
die Herausgabe eines Flugblattes durch den Hauptausschuß der Österrei-  
chischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule in Wien, beehre ich  
mich, folgende Antwort zu geben:

ad 1)

Gemäß § 1 Absatz 1 des Hochschülerschaftsgesetzes vom 12. Juli 1950,  
BGBl.Nr. 174/1950, ist die Österreichische Hochschülerschaft eine Körper-  
schaft des öffentlichen Rechtes, deren Aufgaben im § 2 dieses Gesetzes  
umrissen sind.

Die Österreichische Hochschülerschaft untersteht zwar gemäß § 23  
Absatz 2 leg.cit. der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht, das  
gemäß § 23 Absatz 3 leg.cit. bei Handhabung des Aufsichtsrechtes insbeson-  
dere berechtigt ist, durch einen mit Gründen versehenen Bescheid Beschlüsse  
der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft aufzuheben. Der Umfang  
der einer Selbstverwaltung eigentümlichen Aufsicht ist jedoch im übrigen  
nicht fest umrissen; jedenfalls achtet das Bundesministerium für Unterricht  
als Aufsichtsorgan auf die Beobachtung der geltenden Rechtsvorschriften  
durch die Österreichische Hochschülerschaft.

Das Bundesministerium für Unterricht ist jedoch nicht in der Lage,  
entgegen den Bestimmungen des Pressegesetzes, in welchem die Pressefreiheit  
statuiert wird, eine Pressezensur auszuüben. Gleichwohl nimmt das Bundes-  
ministerium für Unterricht den gegenständlichen Fall zum Anlaß, um auf die  
Österreichische Hochschülerschaft zur Vermeidung derartiger Publikationen  
einzuwirken.

ad 2)

Die zuständigen Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft  
sind seitens des Bundesministeriums für Unterricht aufgefordert worden,  
eine Berichtigung des gegenständlichen Flugblattes in geeigneter, öffent-

262/A.B.  
zu 249/J

- 2 -

licher Weise vorzunehmen. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule Wien hat hierauf zugesagt, dieser Aufforderung nachzukommen. Überdies hat sich der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft bereits von dem einen Satz des gegenständlichen Flugblattes "Der aus den Reihen der Widerstandsbewegung kommende Rentner Ernst Kirchweger wurde irrtümlich von den eigenen Leuten zusammengeschlagen" distanziert. Wie der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule Wien zu dem Vorfall ergänzend mitteilt, sei das gegenständliche Flugblatt im Zuge der seinerzeitigen Ereignisse auf Grund irrtümlicher Informationen und Zeugenaussagen - die Namen der in Frage kommenden Personen seien sofort der Polizei mit dem Ersuchen um Einvernahme übergeben worden - zustande gekommen.

-.-.-.-.-